

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2575-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
27.06.2017	Planungsausschuss		V		
03.07.2017	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für zwei Änderungsverfahren in Essen
 28 E "Gelsenkirchener Straße (ehemaliger Sportplatz Lindenbruch)" und
 29 E "Lohwiese / Lünschermannborn / Friedhof Karnap"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung der folgenden Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren:

- 28 E „Gelsenkirchener Straße (ehemaliger Sportplatz Lindenbruch)“
- 29 E „Lohwiese / Lünschermannborn / Friedhof Karnap“

Bereichsleiter Bereich 5-4	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtent- wicklung, -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart	Lauxen		Schranz
Datum 08.05.2017	Datum 16.05.2017	Datum	Datum 19.05.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2575-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige Keine

Begründung

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des Regionalen Flächennutzungsplans ist in der Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 16.03.2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde mit § 39 LPIG aber eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP-Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte eine Benehmensherstellung, ab dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplan Ruhr eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese Benehmens- bzw. Einvernehmensherstellung mit dem RVR wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 39 Abs. 4 LPIG die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 Baugesetzbuch (BauGB) fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP-Städten gefasst.

Von insgesamt 25 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 15 Änderungen wirksam geworden. Die mit dieser Vorlage angesprochenen Änderungsverfahren betreffen zwei Bereiche in Essen.

28 E „Gelsenkirchener Str. (ehem. Sportplatz Lindenbruch)“

Der ca. 2,8 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk VI, Stadtteil Katernberg. Er umfasst einen Sportplatz mit Stehtribüne, im nördlichen Bereich einen Übungsplatz, ein Vereinsheim, eine größere Stellplatzanlage sowie das Gebäude einer ehemaligen Gaststätte.

Die Aufgabe des Sportplatzes Lindenbruch soll durch Ertüchtigungsmaßnahmen an der Sportanlage Meerbruchstraße kompensiert werden. Es ist geplant, die Fläche zu einem familiengerechten und qualitativ hochwertigen Wohngebiet zu entwickeln, maßgeblich für den Geschosswohnungsbau.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2575-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Der Änderungsbereich wird im wirksamen RFNP auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum-
55 und Agrarbereich“ und „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt
56 der RFNP den Bereich als „Grünfläche“ dar. Die Darstellung wird in "Wohnbaufläche / Allgemeiner
57 Siedlungsbereich" geändert.

58
59 Die mit der Planung bezweckten baulichen Maßnahmen sind mit dem gültigen Planungsrecht nicht zu
60 realisieren. Daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen parallel zur RFNP-
61 Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans vorgesehen.

62
63 29 E „Lohwiese / Lünschermannborn / Friedhof Karnap“

64
65 Der ca. 1,7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Karnap. Er umfasst eine
66 Friedhofserweiterungsfläche, die in Zukunft nicht mehr benötigt wird und einer anderweitigen Nutzung
67 zugeführt werden kann sowie die angrenzende Fläche eines Spiel- und Bolzplatzes. Zur
68 Kompensierung soll der Bolzplatz in den südlich angrenzenden Emscherpark verlegt sowie
69 vorhandene Spielplätze ergänzt und aufgewertet werden. Die Planung dient der Entwicklung neuer
70 Wohnbauflächen, um dem enormen Bedarf nach neuem bezahlbarem Wohnraum für die Stadt Essen
71 Rechnung zu tragen.

72
73 Der Änderungsbereich wird im wirksamen RFNP auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum-
74 und Agrarbereich“ und „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt
75 der RFNP den Bereich als „Grünfläche“ und teilweise als „Friedhof“ dar. Die Darstellung wird in
76 "Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich" geändert.

77
78 Die mit der Planung bezweckten baulichen Maßnahmen sind mit dem gültigen Planungsrecht nicht zu
79 realisieren. Daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen parallel zur RFNP-
80 Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans vorgesehen.

81
82
83
84
85 Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderungen sind den Änderungsplänen und den
86 Begründungsvorentwürfen (siehe Anlagen) zu entnehmen.

87
88 Das sogenannte Scoping (gemäß § 12 Abs. 4 LPlG NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 1
89 Raumordnungsgesetz sowie § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen,
90 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der
91 Umweltprüfung festgelegt werden, soll für die Verfahren im Zusammenhang mit der frühzeitigen
92 Beteiligung im 3. Quartal 2017 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt werden die Umweltberichte
93 erarbeitet.

94
95 Der Überarbeitung der Planungen auf Basis der Beteiligungsergebnisse folgt dann der Auslegungs-
96 beschluss.

97
98 Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung auf die Dauer von
99 einem Monat und ggf. die landesplanungsrechtlich erforderliche Erörterung der Anregungen mit den
100 Behörden. Der abschließende Planbeschluss (Aufstellungsbeschluss) für die Änderungsverfahren
101 wird für Ende 2018 angestrebt. Die Änderungen zum RFNP bedürfen der Genehmigung durch die
102 Landesplanungsbehörde.

103
104
105
106
107

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2575-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

108 **Anlagen**

109

110 Anlage 1: Änderungspläne zu den Änderungsverfahren

111

112 Anlage 2: Begründungsvorentwürfe zu den Änderungsverfahren

113

114 Die Anlage 2 - Begründungsvorentwürfe zu den Änderungsverfahren wird aus Kostengründen und
 115 damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie liegt aber während
 116 der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Außerdem kann sie vorab in ALLRIS heruntergeladen werden.

117

118